

Amtsgericht Bingen am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 41 K 16/24

Bingen am Rhein, 25.06.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 08.10.2025	09:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Bingen am Rhein, Main- zer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ingelheim

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1/2	an der Wohnung im Erdgeschoss	1	6851 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Nieder-Ingelheim	Flur 1 Nr. 37/2	Gebäude- und Freifläche	217
Nieder-Ingelheim	Flur 1 Nr. 38	Oelgasse 4	

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Band 139 Blatt 6852); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; das Wohnungseigentum ist frei veräußerlich und vererblich; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 09. Juli 1976; übertragen aus Band 52 Blatt 3710; eingetragen am 13. Dezember 1976.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung mit ca. 70 qm Wohnfläche in einem überwiegend befriedigenden Zustand, Baujahr 1977

Verkehrswert:

180.000,00 €

Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter <https://zvrlp.de/amtsgerichte/bingen.92403> zu finden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.